



TSV Lustnau 1888 e.V.

Mitgliederversammlung – Freitag, 20. März 2026

**Änderung der Ordnung über die Arten und Höhe der Beiträge des TSV Lustnau 1888 e.V.
(Beitragsordnung)
vom 21. März 2025**

Übersicht der Beschlussanträge

1. Antrag der Abteilung Cheerleading zur Änderung des Abteilungsbeitrags
2. Antrag der neuen Abteilung Artistik & Akrobatik zur Festsetzung eines Abteilungsbeitrags
3. Antrag des Vorstands zur Festlegung von Interims-Abteilungsbeiträgen durch den Hauptausschuss
4. Antrag des Hauptausschusses bezüglich der Änderung des Beitragsberechnung bei Neueintritten ab dem 1. Juli eines Jahres

Beschlussanträge

Antrag 1

Antrag der Abteilung Cheerleading zur Änderung des Abteilungsbeitrags

Begründung

Die Abteilung Cheerleading beantragt aufgrund deutlich gesunkener Kosten den Abteilungsbeitrag von derzeit 60 € auf 50 € zu reduzieren.

1

Antrag

Der Hauptausschuss sprach in seinen Sitzungen am 01.12.2025 und am 09.02.2026 einstimmig folgende Empfehlung als Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung am 30.03.2026 aus.

Beschluss

Der Beitrag der Abteilung Cheerleading wird auf 50,00 Euro festgesetzt.

Antrag 2

Antrag der neuen Abteilung Artistik & Akrobatik zur Festsetzung eines Abteilungsbeitrags

Begründung

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2025 die Gründung der Abteilung „Artistik & Akrobatik“ wird mit Wirkung zum 01.01.2025 einstimmig beschlossen.

Antrag

Der Hauptausschuss sprach in seiner Sitzung am 09.02.2026 einstimmig folgende Empfehlungen als Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung am 30.03.2026 aus.

Beschluss

Der Abteilungsbeitrag der Abteilung „Artistik & Akrobatik“ wird auf 30,00 Euro festgelegt.

Antrag 3

Antrag des Vorstands zur Festlegung von Interims-Abteilungsbeiträgen durch den Hauptausschuss

Begründung und Notwendigkeit

Die aktuelle Vereinspraxis zeigt, dass bei der unterjährigen Gründung neuer Abteilungen die Erhebung der Abteilungsbeiträge erst nach einem satzungsgemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.

Dieser Umstand führt zu einer unerwünschten Verzögerung der Beitragserhebung.

Um diese Lücke zu schließen und die Handlungsfähigkeit zu ermöglichen, ist eine Regelung in der Beitragsordnung notwendig. Diese Regelung soll den Hauptausschuss ermächtigen, die Beiträge für den Zeitraum zwischen Abteilungsgründung und der Mitgliederversammlung festzulegen.

Beschluss

Nach § 7 wird der neue § 7a eingefügt:

„Der Hauptausschuss wird ermächtigt, gleichzeitig mit oder unmittelbar nach dem Beschluss zur Gründung einer neuen Abteilung, die Interims-Abteilungsbeiträge für den Zeitraum bis zur ersten Beschlussfassung über die Beiträge durch die Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung festzulegen.“

Antrag 4

Antrag des Hauptausschusses bezüglich der Änderung des Beitragsberechnung bei Neueintritten ab dem 1. Juli eines Jahres

Begründung

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 09.02.2026 mehrheitlich entschieden, dass – wie seither - bei Vereinseintritten zwischen dem 01.01. und bis einschließlich dem 30.06. eines Jahres die vollen Vereins- und Abteilungsbeiträge zu berechnen und einzuziehen sind.

Bei Eintritten ab dem 01.07. und bis einschließlich dem 31.12. eines Jahres sind für das Jahr des Eintritts die hälftigen Vereins- und Abteilungsbeiträge zu berechnen und einzuziehen. In den darauffolgenden Jahren der Mitgliedschaft sind jeweils die vollen Vereins- und Abteilungsbeiträge zu entrichten.

Antrag

Basierend auf der vorstehenden Begründung sind sowohl die ‚Ordnung über die Art und Höhe der Beiträge (Beitragsordnung)‘ als auch die ‚Ordnung über die Beitragspflichten‘ anzupassen. Hierbei ist zu beachten, dass lediglich die Änderung der Beitragsordnung der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegt.

Beschluss

Die „**Ordnung über die Arten und Höhe der Beiträge (Beitragsordnung) des TSV Lustnau 1888 e.V.** vom 21. März 2025“ wird wie folgt geändert:

In § 1 „Beiträge – Allgemeines“ wird ein neuer Absatz – Abs. 9 – eingefügt:

„Bei Eintritt in den Verein zwischen dem 01.01. und dem 30.06. ist für dieses Jahr der volle Vereins- und Abteilungsbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt ab dem 01.07. (bis zum 31.12.) ist der hälftige Vereins- und Abteilungsbeitrag für das Jahr des Eintritts zu entrichten.“

In § 7 Abs. 9 wird der Satz geändert:

Nach dem 31. August eintretende Mitglieder müssen keine Arbeitseinsatzzeiten abgeleistet werden.